

Verein für Kultur und Tourismus Riol e.V.

Satzung des Vereins für Kultur und Tourismus Riol e.V. mit Textänderung vom 29. Mai 2012 der §1; §2; §3 a, b, e; §10 a, b, g, h und §11 b lt. Beschluss Mitgliederversammlung vom 22. Mai 2012.

Satzung des Vereins für Kultur und Tourismus Riol e.V. mit Textänderung vom 29. Mai 2012 der §1; §2; §3 a, b, e; §10 a, b, g, h und §11 b lt. Beschluss Mitgliederversammlung vom 22. Mai 2012 sowie mit Textänderung vom 01.10.2017 der §3, §4 d, §8 a, §8 d, §9 b, c, e und f und §15 b laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.10.2017

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen "Verein für Kultur und Tourismus Riol e.V." und hat seinen Sitz in Riol.

§ 2 Allgemeine Aufgaben

Aufgabe des Vereins für Kultur und Tourismus Riol e.V. ist es, den örtlichen Tourismus zu fördern und zu vermehren.

Er soll dies erreichen durch

- a) die Wahrnehmung der örtlichen Interessen des Tourismus gegenüber Behörden, Parlamenten sowie Verbänden und Vereinigungen,
- b) die örtliche Tourismuswerbung,
- c) die Betreuung der Gäste, zu deren Wohl Einrichtungen unterhalten und vermehrt werden sollen,
- d) die Erhaltung und Verschönerung des Ortsbildes, die Mitwirkung bei der Erhöhung des Freizeitwertes und die Bemühung um die Gesundheitsfürsorge und den Umweltschutz,
- e) die Aufklärung der einheimischen Bevölkerung über die Erfordernisse des Tourismus.

§ 3 Gemeinnützige Tätigkeitsbasis

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Sofern sich Überschüsse ergeben, werden diese zur Erfüllung der Aufgaben verwendet. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung oder sonstige unmittelbare Leistungen aus Mitteln des Vereins.

Neu 2017 - nach Änderung:
§ 3 Entfällt.

§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft

- a) Ordentliche Mitglieder können Personen, Firmen und Institutionen werden, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.
- b) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.
- c) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes zum Schluss des Geschäftsjahres bei Einhaltung der Frist von 3 Monaten.
- d) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Geschäftsaufgabe, Wegzug, Wegfall der der Geschäftsgrundlage oder durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

d) Neu 2017 - nach Änderung:

d) Die Mitgliedschaft erlischt außerdem durch Tod oder Geschäftsaufgabe.

e) Ein Mitglied kann ferner durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn vereinsschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge vorliegen.

§ 5 Sonstige Mitgliedschaft

a) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

b) Als „Fördernde Mitglieder“ ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung können von der Mitgliederversammlung juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts aufgenommen werden, die sich der finanziellen Förderung des Vereins besonders annehmen. Für sie gilt im Übrigen das unter § 7 gesagte.

§ 6 Rechte der Mitglieder

a) Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.

b) Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinien der Vereinsarbeit.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben.

b) Die Ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu Entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.

c) Die „Fördernden Mitglieder“ sind verpflichtet, die mit dem Vorstand im Einzelnen getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen.

Neu 2017 - nach Änderung:

a) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes jährlich mindestens einmal einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Mitgliederversammlungen sind mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

b) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann

sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Vertreter insgesamt nicht mehr als insgesamt drei Vollmachten vorweisen darf. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den in §10 und §11 festgelegten Fällen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

c) Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.

d) Mit Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) folgende Punkte enthalten:

aa) Jahresbericht,

bb) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung des Vorstandes,

cc) Genehmigung des Haushaltsplanes,

dd) Wahl der Mitglieder des Vorstandes

ee) vorliegende Anträge.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer abzuzeichnen ist.

d) Neu 2017 - nach Änderung:

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) folgende Punkte enthalten:

aa) Jahresbericht

bb) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung des Vorstandes

cc) Entfällt.

dd) sofern Wahlen anstehen: Wahl der Mitglieder des Vorstandes

ee) vorliegende Anträge.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Mitgliedern des Vorstandes abzuzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

a) Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden drei bis fünf gleichberechtigte Mitglieder. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Mitglieder untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen.

b) Die Vorstandsmitglieder sind alleine vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 500 € sowie bei Dauerschuldverhältnissen oder Verträgen wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB gemeinsam vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2.500 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstands erteilt ist.

b) Neu 2017 - nach Änderung:

Die Vorstandsmitglieder sind alleine vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt: Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 500 € kann ein Vorstandsmitglied nur mit Zustimmung eines zweiten Vorstandsmitgliedes tätigen. Der gemeinsame formlose Beschluss hierzu ist in Schriftform bei den Unterlagen zur Kassenführung zu hinterlegen. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2.500 € sind wie auch Dauerschuldverhältnisse für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstands erteilt ist. Der gemeinsame formlose Beschluss hierzu ist in Schriftform bei den Unterlagen zur Kassenführung zu hinterlegen.

c) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist; die Wiederwahl ist zulässig.

c) Neu 2017 – nach Änderung:

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist; die Wiederwahl ist zulässig.

d) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, in der Regel zwei Wochen, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.

e) Der Vorstand ist beschlussfähig bei der Anwesenheit von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder. Über die Verhandlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Verhandlungsführenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

e) Neu 2017 – nach Änderung:

Der Vorstand ist beschlussfähig bei der Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Über die Verhandlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das allen Mitgliedern des Vorstandes in Schriftform zuzustellen ist.

f) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:\

Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:

- aa) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,\
- bb) Aufstellung des Haushaltsplanes,\
- cc) Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung,\
- dd) Verwaltung des Vereinsvermögens,\
- ee) Einsetzung von Ausschüssen.

f) Neu 2017 – nach Änderung:

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:\

Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:

- aa) Vorbereitung der Mitgliederversammlung\
- bb) Planung und Umsetzung der Vereinsaktivitäten\
- cc) Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung\
- dd) Verwaltung des Vereinsvermögens
- ee) Einsetzung von Ausschüssen

§ 10 Die Ausschüsse

- a) Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.
- b) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen und abberufen; sie wählen aus ihrer Mitte eine(n) oder mehrere Sprecherinnen und Sprecher.

§ 11 Die Rechnungsprüfer

- a) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren.
- b) Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung sachgerechten Finanzgebahrung des Vorstands einschließlich der Geschäftsführung, sie berichten darüber vor der Jahreshauptversammlung.

§ 12 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 13 Die Beitragsordnung

- a) Die Beitragzahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert. Wenn ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben.
- b) In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt. Der Mitgliedsbeitrag beträgt **vorläufig 12 € jährlich** und ist jeweils vor auszuzahlen. Der Beitrag ist eine Bringschuld.

§ 14 Änderung der Satzung

- a) Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmen.
- b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - aa) über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen, \
 - bb) über die Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an die Kommune

2017 neu – nach Änderung:

b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Riol.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung und Tätigkeitsbeginn

a) Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) ordnungsgemäß beschlossen ist.

b) Die Tätigkeit des Vereins beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist.